

Stadt Halver

Haushaltssatzung 2024 - Entwurf



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 19.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.600.675 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.832.081 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.959.784 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.543.435 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.743.944 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.657.950 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.914.006 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.393.461 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.914.006 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2024 in Höhe von 11.891.030 € veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.231.406 € erfolgen. Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.



§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 v. H.
2.	Gewerbsteuer	433 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW brauchen bis zu einer Höhe von 5.000 € dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 20.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 2.541.604 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.
Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 50.000 € festgelegt.

Stadt Halver Haushaltssatzung 2024 - Entwurf



§ 10

Die Regelungsverpflichtung des § 22 Abs. 1 KomHVO erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt:

Ermächtigungsübertragungen sind jeweils nur für 1 Jahr für investive Maßnahmen bis zu 200.000 Euro je Haushaltsansatz möglich. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.

Aufgestellt gemäß § 80 Absatz 1 GO NW:

Halver, den 06.12.2023

Simon Thienel
(Stadtkämmerer)

Bestätigt gemäß § 80 Absatz 2 GO NW:

Halver, den 06.12.2023

Michael Brosch
(Bürgermeister)